

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Aula in der Eschachschule Dunningen vom 29.06.2009

§ 1

Benutzungszweck

- 1) Die Aula einschließlich der durch bewegliche Faltwände abgetrennten Angrenzenden Schulräume stehen in erster Linie für die schulische Nutzung zur Verfügung (Benutzungsvorrang).
- 2) Für die Benutzung der Aula werden die Kategorien „Cafeteria“, „Kleine Aula“ und „Große Aula“ gebildet.
Die Küche kann vom Veranstalter gegen Gebühr benutzt werden

§ 2

Benutzung für schulfremde Veranstaltungen

- 1) Für kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine oder für überörtliche Tagungen, der Ausrichter örtliche Vereine und Organisationen sind, wird die Aula und im Bedarfsfall die angrenzenden Schulräume, soweit dies der Schulbetrieb zulässt, überlassen.
- 2) Für private Veranstaltungen einheimischer Personen (Geburtstagsfeiern, Jubiläen, Hochzeiten) wird die Aula und im Bedarfsfall die angrenzenden Schulräume, soweit dies der Schulbetrieb zulässt, überlassen.

§ 3

Benutzungsbeschränkungen

- 1) Für private Veranstaltungen mit nicht mehr als 120 Personen steht die Aula nicht zur Verfügung. Dies gilt nicht für den Bereich der Cafeteria. Bei Veranstaltungen darf die maximale Personenzahl 200 nicht überschritten werden.
- 2) Bei privaten Veranstaltungen ist das Essen von einem örtlichen Gastronomiebetrieb oder einer örtlichen Metzgerei zu beziehen.
- 3) Bei sämtlichen Veranstaltungen besteht in der Aula und den angrenzenden Schulräumen ein absolutes Rauchverbot.
Die vom Gemeinderat am 20.02.1995 festgesetzte Dezibel – Beschränkung von maximal 90 dB(A) für die Benutzung der Turn- und Festhallen gilt auch für die Aula der Eschachschule.

§ 4 Benutzungsbestimmungen

- 1) Die Aula darf nur zu den §§ 1 und 2 genannten Zwecken benutzt werden. Die eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 2) Die Möblierung der Aula für Veranstaltungen darf nur nach den vorliegenden und genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen. Insbesondere sind die Fluchtwege in der vorgegebenen Breite herzustellen und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Bestuhlungspläne verantwortlich. Der Aufbau bzw. Abbau der Möblierung ist vom Veranstalter vorzunehmen und rechtzeitig mit dem Hausmeister abzusprechen. Dies gilt insbesondere bei der Mitbenutzung der Turnhallenmöblierung beziehungsweise der Bühnenelemente.
- 3) Bei der Anbringung von Dekoration dürfen keine Beschädigungen am Gebäude und der Einrichtung entstehen.
- 4) Musikveranstaltungen sind bei der GEMA anzumelden.
- 5) Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.
- 6) Für erforderliche ortspolizeiliche Erlaubnisse gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu stellen.
- 7) Für die Beseitigung des Abfalls hat der Veranstalter zu sorgen.
- 8) Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.

§ 5 Haftungsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde Dunningen haftet als Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht.
- 2) Der Veranstalter haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden am Gebäude und den Einrichtungen, ohne Rücksicht darauf ob die Schäden durch ihn, seinen Beauftragten, durch Mitwirkende oder Besucher der Veranstaltung beziehungsweise Dritte entstanden sind. Die Haftung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vorbereitung, der Probe und bei den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte beziehungsweise Dritte entstanden sind.

§ 6
Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Aula Gebühren.
- 2) Veranstaltungen der Schule, mit schulischem Charakter und überörtlichen Tagungen, soweit örtliche Vereine als Träger einer solchen Tagung auftreten oder in sonstiger Weise beteiligt sind, sind gebührenfrei, sofern sie von der Gemeinde keinen besonderen Aufwand erfordern.
Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Kulturelle Veranstaltung ohne Bewirtung oder bei Bewirtung ohne Entgelt
 - Cafeteria 0,00 Euro
 - Aula „klein“, einschließlich Aufenthaltsraum 150,00 Euro
 - Aula „Groß“, einschließlich Aufenthaltsraum und angrenzende Schulräume 175,00 Euro
 - Küche 0,00 Euro
 - b) Kulturelle Veranstaltung mit Bewirtung gegen Entgelt
 - Cafeteria 0,00 Euro
 - Aula „klein“, einschließlich Aufenthaltsraum 200,00 Euro
 - Aula „Groß“, einschließlich Aufenthaltsraum und angrenzende Schulräume 225,00 Euro
 - Küche 30,00 Euro
 - c) Private Veranstaltungen
 - Cafeteria 100,00 Euro
 - Aula „klein“, einschließlich Aufenthaltsraum 250,00 Euro
 - Aula „Groß“, einschließlich Aufenthaltsraum und angrenzende Schulräume 325,00 Euro
 - Küche 30,00 Euro
- 3) Die Gebühren entstehen am Tage der Veranstaltung; sie sind innerhalb von 14 Tagen an die Gemeindekasse zu entrichten.
- 4) Der Hausmeister erhält analog der Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle vom Veranstalter je Veranstaltung eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

Dunningen, den 29.06.2009

gez.

Winkler
Bürgermeister